

Geschäftsordnung für den Beirat

der

**Radsport Baden-Württemberg
gGmbH**

1. Aufgaben und Rechte des Beirats

- (1) Der Beirat berät, überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung und nimmt die ihm in der Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr. Er kann Ausschüsse bilden. Auf diese Ausschüsse können die in der Satzung dem Beirat zugewiesenen Zuständigkeiten übertragen werden.
- (2) Die Sportführung der Radsport Baden-Württemberg (RBW Sportführung) ist ein ständiger Ausschuss des Beirats. Näheres regelt die Sportordnung. Die Sportordnung unterliegt der Beschlussfassung durch den Beirat.
- (3) Der Beirat ist insbesondere zuständig für die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer(s), mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung durch die Gesellschafterversammlung;
- (4) Zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben kann der Beirat von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Geschäftsführer sowie deren Stellvertreter haben zu den Sitzungen des Beirats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Beirats von Belang sein können, zu berichten.
- (5) Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, ist die Einwilligung des Beirats erforderlich.
- (6) Insbesondere bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Beirats, soweit sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) jegliche Grundstücksgeschäfte
 - b) Investitionen, soweit sie im Einzelfall mehr als € 10.000,00 betragen;
 - c) Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten ab einem Betrag von € 10.000,00 pro Geschäftsjahr. Hiervon ausgenommen ist die Eingehung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines eingeräumten Kontokorrentkredits;
 - d) Eingehung von Wechselverpflichtungen und die Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Abschluss von Verträgen, ohne Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, welche ein Auftragsvolumen von € 10.000,00 überschreiten;
 - f) Abschluss von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einer jährlichen Verbindlichkeit über € 20.000,00;
 - g) Gewährung von Sicherheiten einschließlich der Vornahme von Sicherungsübereignungen;
 - h) die Bestellung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Generalbevollmächtigten;
 - i) Abschluss, Änderungen, Beendigung und Aufhebung von Arbeits- und Dienstverträgen, deren Monatsgehalt 60 % der Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung West (derzeit € 6.500,00) überschreitet oder überschreiten soll, sowie der Abschluss von Geschäftsführerverträgen;
 - j) Entscheidung darüber, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, soweit der Streitwert mehr als € 10.000,00 beträgt;
 - k) Geschäfte mit Gesellschaftern;
 - l) die Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen sowie der
 - m) Kauf von Beteiligungen bzw. Kapitalerhöhungen bei diesen.

2. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Nach Benennung und Entsendung der Beiratsmitglieder durch die Gesellschafter wählt der Beirat zeitnah einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils 2 Jahren.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Beirat zeitnah einen Nachfolger zu wählen.
- (3) Die Wahl wird, sofern möglich, vom bisherigen Vorsitzenden, ansonsten von dem an Lebensjahren ältesten Beiratsmitglied geleitet.
- (4) Erklärungen des Beirats werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Beirats vertritt die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung.

3. Einberufung von Sitzungen

- (1) Beiratssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal pro Geschäftsjahr. Sitzungen können persönlich, als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz erfolgen.
- (2) Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen durch Brief oder per E-Mail einberufen. Das Einberufungsschreiben hat die Tagesordnung zu enthalten. Sitzungsunterlagen (z.B. Vertragsentwürfe, Pläne, Bilanzen, etc.), über die Beschluss gefasst werden soll, sind der Einladung ebenfalls beizufügen oder falls dies nicht möglich ist, ihrem wesentlichen Inhalt nach darzustellen.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, binnen 4 Werktagen nach Erhalt der Tagesordnung weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Das Verlangen ist schriftlich, mündlich, fernmündlich oder sonst in geeigneter Weise an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Von den unter Absatz (2) genannten Einladungsformalitäten kann abgewichen werden, sofern es sich um eilbedürftige Entscheidungen handelt und alle Beiratsmitglieder dafür ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder zu Beginn der betreffenden Beiratssitzung.
- (5) In begründeten Fällen können mindestens zwei Beiratsmitglieder vom Vorsitzenden eine unverzügliche Einberufung des Beirats verlangen. Wird diesem Einberufungsverlangen nicht nachgekommen, so können diese Beiratsmitglieder den Beirat unter Mitteilung dieses Sachverhaltes und Beachtung der übrigen Formalien selbst einberufen.

4. Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Beiratssitzung einzuberufen.
- (2) Die Sitzung des Beirats wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist für die Wahl des/der Geschäftsführer(s) eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen des Beirats können Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung erteilen (Einstimmigkeit). Die Zustimmung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

5. Teilnahme

- (1) Der/die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Beirats teil, soweit nicht mindestens zwei Mitglieder des Beirates dem widersprechen.
- (2) Andere Personen, insbesondere ein Schriftführer, Sachverständige oder Berater können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen zugelassen werden, sofern dem nicht im Einzelfall ein Mitglied des Beirats widerspricht.

6. Protokoll

Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort, Zeit und Teilnehmer der Sitzung, die Tagesordnung und den wesentlichen Inhalt der Sitzung und Beschlüsse des Beirates zu enthalten. Jedem Beiratsmitglied ist binnen 14 Tagen nach der Beiratssitzung eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind, wenn sich nicht sämtliche Beiratsmitglieder mit einer späteren Berichtigung einverstanden erklären, binnen eines Monats nach Absendung der Abschrift in Schriftform oder per E-Mail zu erheben.